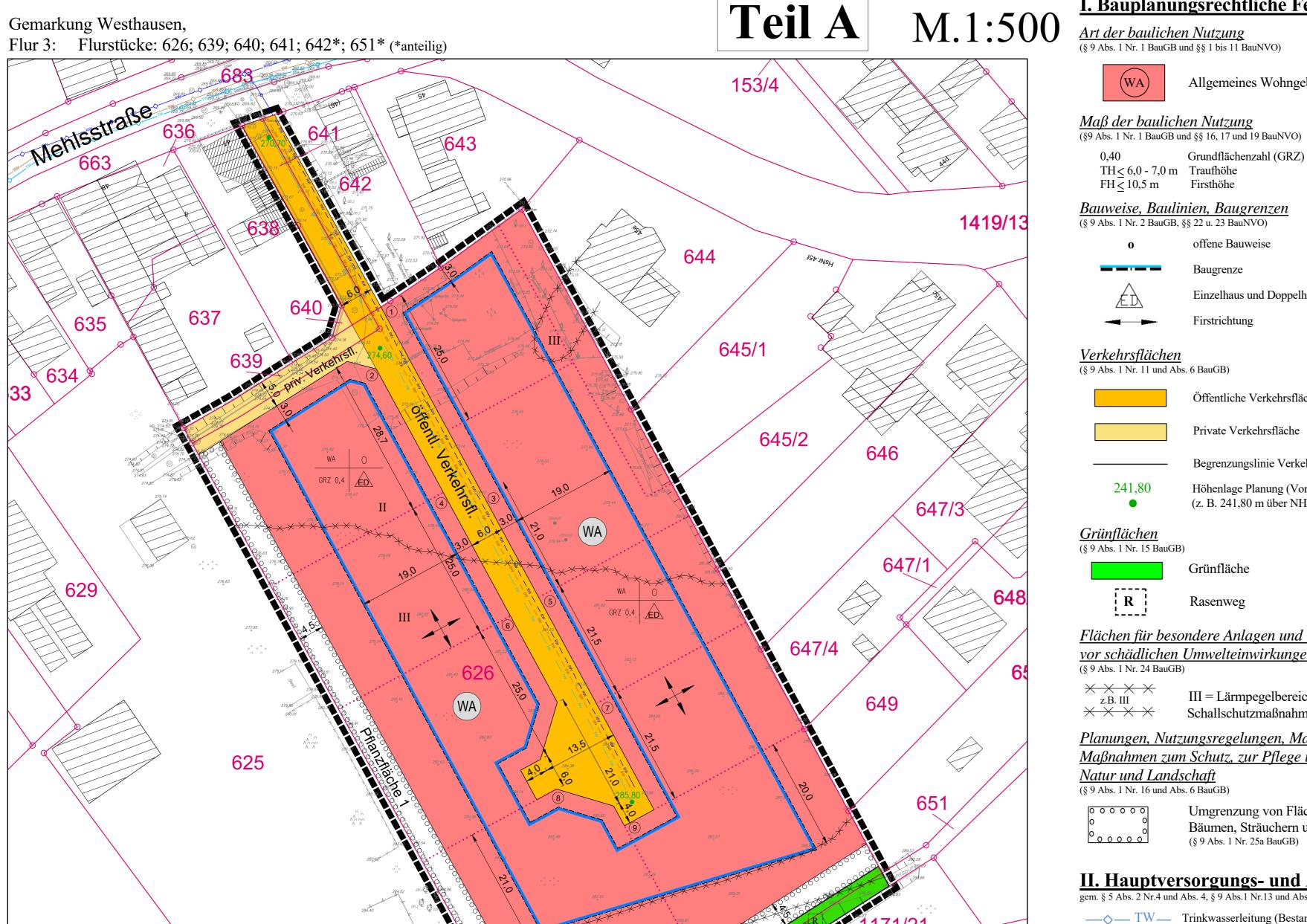
Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet "Vor dem Mehlse" 37308 Bodenrode-Westhausen, Landkreis Eichsfeld



Verfahrensvermerke Bebauungsplan

623

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen hat in seiner Sitzung am ... Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5, Wohngebiet "Vor dem Mehlse" in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen OT Westhausen gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der ehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

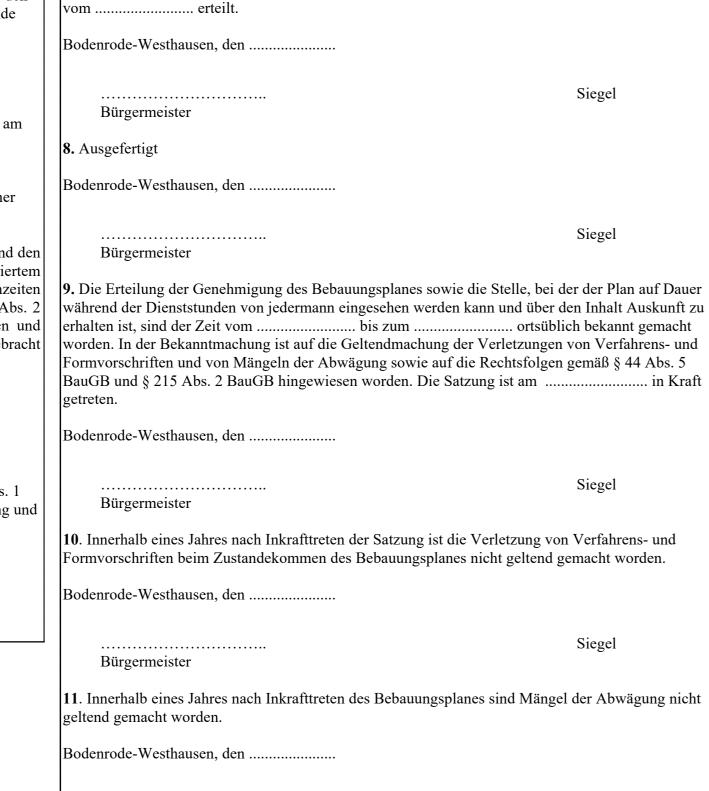
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 05/2021), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan haben in der Zeit vom bis zum zu den Sprechzeiten | 9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, Hauptstraße 73, 37308 Bodenrode-Westhausen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ... worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom .. mitgeteilt worden.

6. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 5, Wohngebiet "Vor dem Mehlse" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: .../.....) nach § 10 Abs. 1 ... als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und BauGB in seiner Sitzung am ... des Umweltberichtes gebilligt.

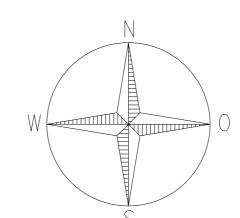
Bodenrode-Westhausen, den

Bürgermeister



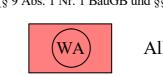
Siegel

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld



Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

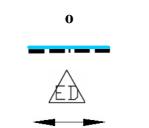


Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 und 19 BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ) TH < 6.0 - 7.0 m Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

FH < 10,5 m Firsthöhe



Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Öffentliche Verkehrsfläche Private Verkehrsfläche

Begrenzungslinie Verkehrsfläche

Höhenlage Planung (Vorentwurf) (z. B. 241,80 m über NHN2016)

<u>Grünflächen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

III = Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109; (passive XXXX Schallschutzmaßnahmen gemäß textl. Festsetzungen) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

_____ TW__ Trinkwasserleitung (Bestand) _____ RW ___ Oberflächenwasserleitung (Bestand) ____ SW __ Schmutzwasserleitung (Bestand) — TW — Trinkwasserleitung (Planung) —RW—RW— Oberflächenwasserleitung (Planung) — SW— SW— Schmutzwasserleitung (Planung)

III. sonstige Planzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereich (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

IV. weitere Darstellungen

<u>Kataster</u> <u>metrische Angaben</u>

— Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

← Längenangaben in Meter <u>Planungsziel</u>

Geplante Flurstücksteilung

Füllschema Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung Bauweise Grundflächenzahl (GRZ) Hausform

Sonstige Darstellungen



Verfahrensvermerk: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. Leinefelde Worbis, den Referatsbereichsleiter

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Zulässigkeit von Vorhaben im festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) bestimmt sich nach §

Zulässig sind: Wohngebäude

 die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schankund Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden: • Betriebe des Beherbergungsgewerbes

 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen f
ür Verwaltungen

Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe

Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§19 Abs. 1 BauNVO) • 0,4 im gesamten Wohngebiet

2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude (§16, 18 BauNVO) • Die Traufhöhe bei geneigten Dächern darf max. 6,0 m betragen. Davon abweichend darf für ein

• Die Firsthöhe bei geneigten Dächern darf max. 10,50 m betragen. • Bezugspunkt ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

• Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Einzelhaus im "Stadtvillenstil" die Traufhöhe max. 7,0 m betragen.

• o = es gilt die offene Bauweise

• Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

• Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können innerhalb der gesamten Grundstücksfläche errichtet werden, soweit grünordnerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

• Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung wird auf den Bereich von 30° – 48° festgesetzt. Zusätzlich sind flach geneigte Walm- oder Zeltdächer mit einer Dachneigung 15° – 25° ("Stadtvillenstil") zulässig.

• Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO oder Dachgauben sowie für "untergeordnete Bauteile", wie z. B Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

• Dachbegrünungen, Solarkollektoren und Absorber auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein • Für jede Wohnung sind mindestens 2,0 PKW-Stellplätze nachzuweisen.

5. Nachrichtliche Übernahme

• Der Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III, in der besondere Verbote und Beschränkungen gelten. Für bestimmte Vorhaben und Nutzungen ist mit erhöhten Anforderungen zu

6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 a BauGB

• Die Pflanzfläche 1, die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt ist, ist mit einer naturnahen Hecke gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. • Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:

- Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 – 100 (Pflanzabstand 1,25x1,25m, ca. 300 Stck.) Hei. 2 x v. o.B. 100 – 150 (Pflanzabstand 1,5x1,5m, ca. 125 Stck.) • Auf jedem Baugrundstück sind mindestens zwei hochstämmige Laub- oder Obstbäume gemäß

Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen (siehe Pflanzliste 2) und dauerhaft zu erhalten. • Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:

• Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen soll spätestens in der auf

die Bebauung des Baugrundstückes folgenden Pflanzperiode umgesetzt werden. • Die Bepflanzung und Pflege erfolgt in Verantwortlichkeit des Grundstückeigentümers.

- Bäume B. 2 x v. o.B. 10 – 12 (18 Stck.)

• Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Sie sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).

• Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflege).

• Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. • Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur-

und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März an frostfreien

• Das bilanzierte Wertdefizit in Höhe von von 131.870 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche des Vorhabenträgers ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach §11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Schallschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

• Es werden die Lärmpegelbereiche II bis VI nach Tabelle 7 der DIN 4109:2018-07 festgesetzt. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind der DIN 4109-2:2018-01 zu entnehmen. • Die Grundrisse der Gebäude sind möglichst so anzuordnen, dass Fenster besonders sensibler Räume

(Schlaf- und Kinderzimmer) nur an der zur Bahnlinie abgewandten Gebäudeseite der geplanten Wohnhäuser angeordnet werden. • Alternativ sind in diesen Räumen an der zur Bahnlinie zugewandten Seite der Fassade Fenster

zulässig, wenn diese Räume über zusätzliche Fenster an abgekehrter Richtung verfügen oder schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden. Die Schalldämmung der Lüftungseinrichtungen darf das Gesamtschalldämmmaß der Außenbauteile nicht mindern.

Pflanzlisten

<u>Pflanzliste 2</u> Obstbäume (Hochstamm) (2 x v. o.B. 10 - 12)Esche (Fraxinus excelsior) Hainbuche (Carpinus betulus) Holzapfel (Malus sylvestris) Vogelkirsche (Prunus avium) Espe (Populus tremula) Mehlbeere (Sorbus area) Dülmener Rosenapfel Weißdorn (Crataegus monogyna)

(Thüringen) Kornelkirsche (Cornus mas) Geheimrat Oldenburg Elsbeere (Sorbus torminalis) Gravensteiner James Grieve Sträucher (2 x v. o.B. 60 – 100) Landsberger Renette

Hauszwetsche Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Lützelsachser Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Ontariopflaume Liguster (*Ligustrum vulgare*) Roter Kantapfel Wangenheim Wilhelmsapfel Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*) Hundsrose (Rosa canina) Roter Sternrenette Birne (Pyrus communis) Hechtrose (Rosa glauca) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Sauerkirsche Alexander Lucas

> Clapps Liebling Gellert's Butterbirne Gute Luise Konferenzbirne

Süßkirsche (Prunus avium)

Große Schwarze Knorpel

Hedelfinger Riesenkirsche

Teichners Schwarze

(Prunus domestica)

Bosc' Flaschenbirne

Textliche Hinweise

Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

• Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch

• Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.

• Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

• Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu

• Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzu-führen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

• Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unum-gängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu

Es wird auf das sehr hohe Gefahrenpotential gegenüber Oberflächenwasserabfluss/Wassererosion des Plangebietes und der südlich angrenzenden Grünlandflächen, aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten, hingewiesen. Bei unzureichender Bodenbedeckung besteht bei jedem einzelnen auslösenden Ereignis (z. B. Starkregen, starke Schneeschmelze) eine erhöhte bzw. tatsächliche Gefahrensituation insbesondere durch wild abfließendes Oberflächenwasser bzw. Bodenerosion durch Wasser, in dessen Folge ggf. das Plangebiet nachteilig beeinträchtigt werden könnte, z. B. durch Wasser-, Stoff- und Sedimenteinträge. Dieser Sachverhalt ist bei der Gebäudeplanung entspr. zu berücksichtigen.

• Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen bei der Planung zur berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung

Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig. Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden

sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen. Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.

Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen

zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und

Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut, einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über die Kanalisation der nächsten Vorflut zuzuleiten. Vorab ist es einer Abflussmengenvergleichsmäßigung zu unterziehen. Die Drosselabflussmenge darf 5 1/s*ha Einleitung | textliche Festsetzungen (Stand 05/2021) in die vorhandene Entwässerungsanlage nicht übersteigen. Sollten Stauraumeinrichtungen im öffentlichen Verkehrsbereich vorgesehen werden, können diese mit bei der Bestimmung der Drosselabgabe berücksichtigt werden.

• Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen (in den jeweiligen gültigen Fassungen)

Baugesetzbuch - BauGB Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG Wasserhaushaltsgesetz - WHG Raumordnungsgesetz - ROG Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV Planzeichenverordnung - PlanzV Baunutzungsverordnung - BauNVO Thüringer Bauordnung - ThürBO

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft - ThürNatG

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - ThürVermGeoG

Thüringer Denkmalschutzgesetz - Thür DSchG

Thüringer Wassergesetz - ThürWG

Übersichtskarte (Maßstab im Original 1:10.000)

| Det wer wrong the Determinance is the war or one Determine Entermine Entermi | | | | | |
|--|---|---|----------------------|---------|-----------|
| des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die | 01 | Eintragung aus frühz. Trägerbeteiligung | | 05/2021 | C. Vogler |
| Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. | Index: | Art der Änderung: | | Datum: | Name: |
| - Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen | | | | | |
| fachgerecht zu rekultivieren. | Bauvorhaben/Objekt: Bebauungsplan Nr. 5 | | | Datum: | Name: |
| - Das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft" und | | | Bearbeitet: | 05/2021 | C. Vogler |
| Verbraucherschutz "Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende" ist im Rahmen | | . | | | |
| der Ausführungsplanung und anschließenden Durchführung zu berücksichtigen. | Wol | hngebiet "Vor dem Mehlse" | Gezeichnet: | 05/2021 | C. Vogler |
| (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu- | 37308 Bodenrode-Westhausen, LK Eichsfeld | | Geprüft: | | |
| bauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf) | | | | | |
| Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt wieder | Auftraggeber: Gemeinde Bodenrode-Westhausen | | Hinweis: - Entwurf - | | |
| herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt werden. | | | | | |
| Gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist eine weitestgehende Nutzung bzw. Versickerung des | | | | | |
| Niederschlagswassers auf dem Grundstück anzustreben. Entsprechend der Richtlinie zur Beseitigung | Hauptstraße 73 Maßstab: | | | | |
| von Niederschlagswasser in Thüringen" (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für | Planzeichnung und | | 1:500 | | |
| Umwelt und Geologie, Jena). bedarf es im Fall der Errichtung einer Anlage zur Versickerung oder der | | | ProjNr.: | | |
| Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut, einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren | | | | | |
| Wasserbehörde. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser | | | Plan-Nr.: | | |
| über die Kanalisation der nächsten Vorflut zuzuleiten. Vorab ist es einer | | | | | |

Lage des Planbereiches



e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de

37318 Uder